

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 25.02.2021 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.331-8/21

**Nummer:
Z-8.331-950**

Geltungsdauer
vom: **10. März 2021**
bis: **10. März 2026**

Antragsteller:
Van Thiel United b.v.
Bosscheweg 38
5741 SX BEEK EN DONK
NIEDERLANDE

Gegenstand dieses Bescheides:
"Keilnormkupplungen mit erweitertem Anwendungsbereich"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. März 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Keilnormalkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-1:2005-12, die als zusätzliche Leistungsmerkmale auch Biege- und Torsionsmomente übertragen dürfen. Die Keilnormalkupplungen werden mit folgender Bezeichnung geführt:

- Keilnormalkupplung P-1057 (Anlage 1)
- Keilnormalkupplung P-1082 (Anlage 2)

Die Keilkupplungen sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Die in Abschnitt 1 aufgeführten Keilkupplungen werden nach DIN EN 74-1:2005-12 hergestellt, überwacht und gekennzeichnet. Sie müssen den Angaben in den Anlagen, den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen sowie den Regelungen der folgenden Abschnitte entsprechen.

2.2 Bemessung

Die Keilkupplungen gemäß Abschnitt 1 erfüllen die in der DIN EN 74-1:2005-12 für die Klasse B festgelegten Anforderungen, und darüber hinaus die nur für Schraubkupplungen geforderten charakteristischen Werte bzgl. Torsions- und Drehwinkelmoment, sowie Torsionssteifigkeit. Diese festgelegten charakteristischen Werte sind in Tabelle 1 dargestellt und können abweichend von den Regelungen der Norm verwendet werden.

Tabelle 1: zusätzlich für die Bemessung verwendbare charakteristische Werte

Parameter	Symbol	festgelegte charakteristische Werte*
Torsionsmoment	M_T	0,13 kNm
Drehwinkelmoment	M_B	0,8 kNm
Torsionssteifigkeit	$C_{\Phi,MT}$	7,5 kNm/rad

* analog den ansetzbaren Werten für Schraubkupplungen nach DIN EN 74-1:2005-12

Für den Nachweis der Kupplungen bei Verwendung in Arbeitsgerüsten gelten die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" und bei Verwendung in Schutzgerüsten die Bestimmungen von DIN 4420-1:2004-03. Für die Verwendung in Traggerüsten sind die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu beachten.

2.3 Ausführung

2.3.1 Einbau

Die Keilkupplungen sind durch Einschlagen des Keils mit einem mindestens 500 g schweren Hammer bis zum Prellschlag zu befestigen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Kupplungen nach Abschnitt 1 dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend dem Abschnitt 2.1 hergestellt, gekennzeichnet und zertifiziert sind.

2.3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der verbauten Kupplungen mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

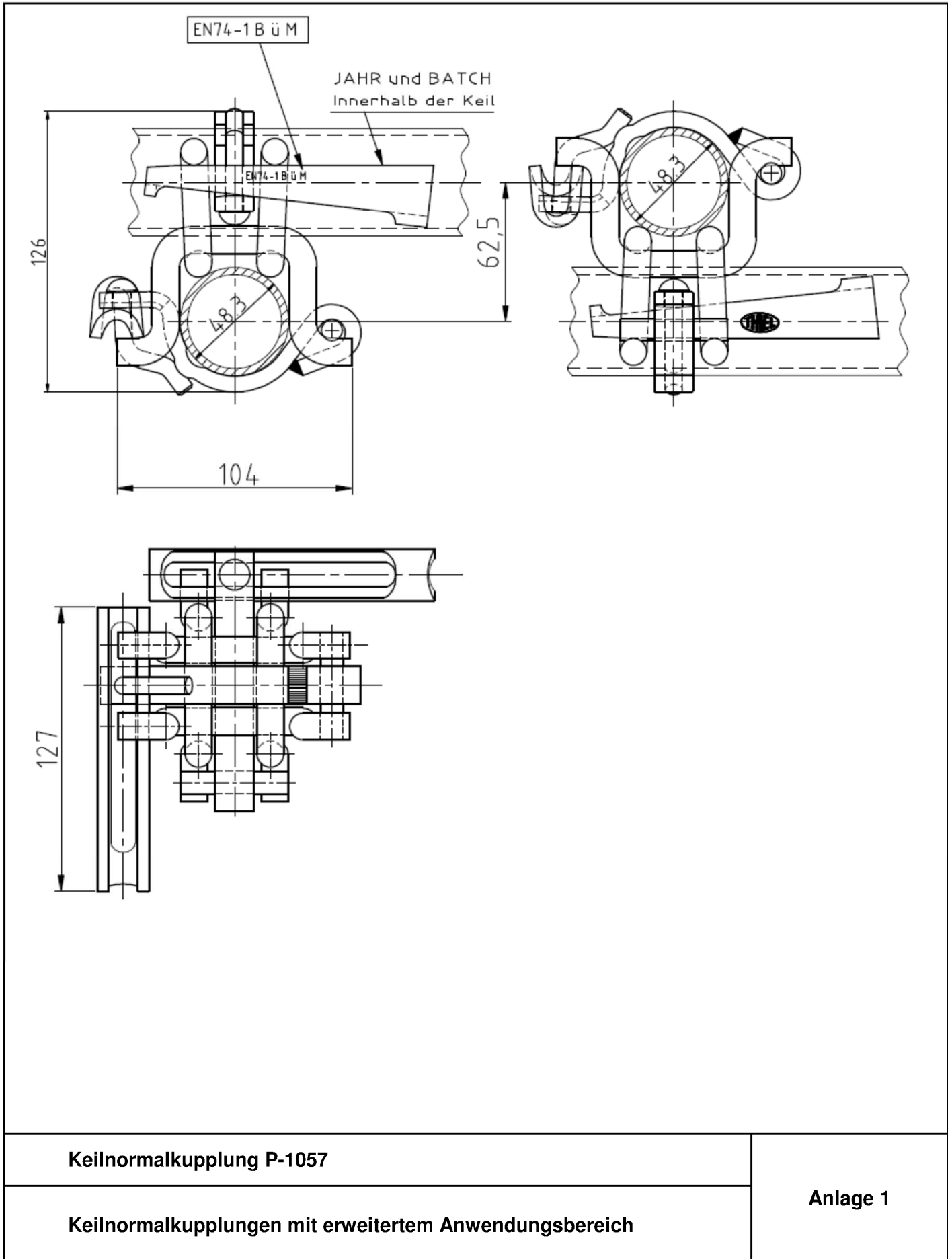
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

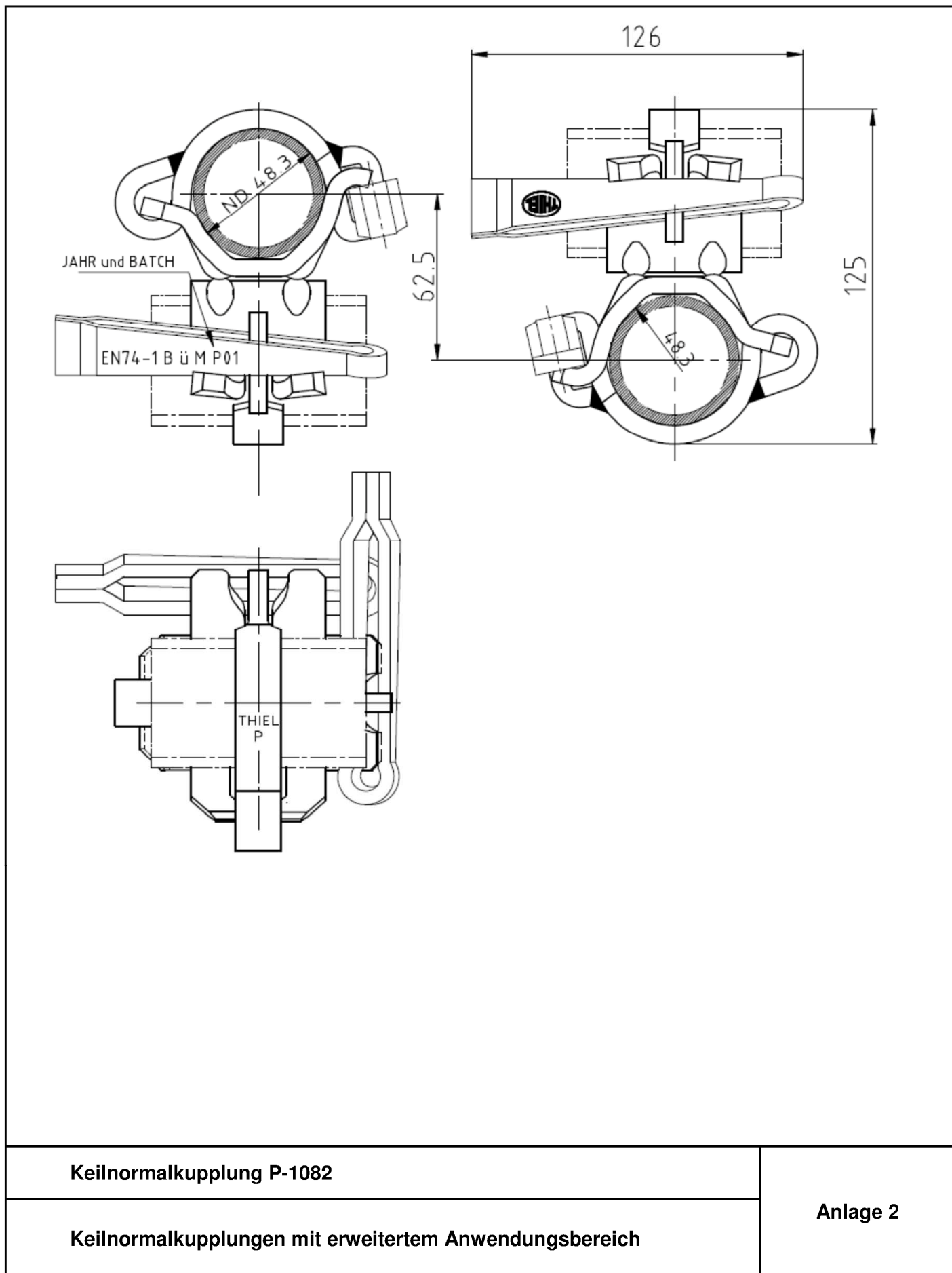
Die Keilkupplungen müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Kupplungen sind von einer weiteren Verwendung auszuschließen.

Anweisungen für die Wartung für Kupplungen sind dem Produkthandbuch zu entnehmen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller





Keilnormalkupplung P-1082

Keilnormalkupplungen mit erweitertem Anwendungsbereich

Anlage 2